

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Flecken Bovenden  
Rathausplatz 1  
37120 Bovenden

**Bauleitplanung des Flecken Bovenden**  
**Bebauungsplan Nr. 051 "Am Steffensberge II" des Flecken Bovenden**  
**1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**  
**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**3. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

**Fachbereich Bauen**  
**Regionalplanung**

Gem. § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Was in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist dem 1. RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen zu entnehmen, in dem die vom Kreistag beschlossenen und „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ festgelegt sind.

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet grenzt im Westen an das zentrale Siedlungsgebiet an. Westlich der betroffenen Fläche verläuft ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, östlich der Fläche befindet sich ein Vorranggebiet Fernwasserleitung. Darüber hinaus verläuft ein Gewässer nördlich des von der Bauleitplanung betroffenen Fläche. Die vorliegende Bauleitplanung löst keinerlei Konflikte mit den im Vorangegangenen dargestellten Erfordernissen der Raumordnung aus.

Westlich, östlich sowie im Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut an die von der Bauleitplanung betroffenen Fläche. Südlich der, von der Bauleitplanung betroffenen Fläche verläuft ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch nicht davon auszugehen, dass zwischen der vorliegenden Bauleitplanung und den angrenzenden Erfordernissen der Raumordnung Konflikte entstehen.

**Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

**Göttingen,**  
10.07.2024

**Auskunft erteilt:**  
Frau Schoofs-Aus/  
Frau Chapus

**E-Mail:**  
Schoofs-Aue  
@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551/5252759

**Fax:**  
0551/52562759

**Zimmer:** 320

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens/Antrags:**  
23.05.2024

**Mein Zeichen:**  
**60 70 20 – 202 – 051 /**  
**60-01179-24-**

Standort:  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstr. 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92  
BIC: NOLA DE 21 GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76  
BIC: NOLA DE 21 HZB  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

Das von der Bauleitplanung betroffene Flurstück wird im Osten durch ein Vorranggebiet Rohrfernleitung durchzogen. Dieses ist durch entsprechende Festsetzungen dauerhaft zu sichern.

Die zeichnerische Darstellung weist für die, von der Bauleitplanung betroffene Fläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials - aus. Gemäß 3.2.1 01 (1) der beschreibenden Darstellung soll die Landwirtschaft im Planungsraum aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden. Qualität, Eignung und Struktur landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind zur Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund sind Flächeninanspruchnahmen so zu begrenzen, dass vorhandene günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen nicht beeinträchtigt und die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft weiterhin gesichert werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des beplanten Gebietes sowie der bereits bestehenden Zerschneidung des Vorbehaltsgebietes ist von keinen negativen Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Landwirtschaft auszugehen.

Der textliche Teil des Entwurfs zum RROP beschreibt im Ziel 2.1 05 (1), dass die als zentralen Orte festgelegten Orte gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausüben. Besonders hervorzuheben sind dabei die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf (Entlastungsfunktion aufgrund ihrer besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen). Gemäß Ziffer 2.1 02 (5) ist das Wohnraumangebot den Ansprüchen verschiedener Lebensphasen und -formen gerecht werden soll. Für [...] die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für den Geschosswohnungsbau berücksichtigt werden. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils an Ein- und Zweipersonenhaushalten für ausreichend kleine und barrierefreie Wohnungen zu sorgen. Die vorliegende Bauleitplanung trägt dem Grundsatz ausreichend Rechnung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bauleitplanung den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des RROPs nicht entgegensteht.

## **Städtebau**

Zur Planunterlage:

-In der Nutzungsschablone der beiden WA2-Gebiete ist neben der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse ein „+“ festgesetzt. Dies ist in einer textlichen Festsetzung klarzustellen, in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und in der Begründung zu erläutern.

-In der Planzeichenerklärung fehlt die Erläuterung des Planzeichens „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ (hier: Baugebiete WA1-WA2).

-Zur Textlichen Festsetzung 2.1:

Der untere Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen ist vorliegend die Oberkante des Erdgeschossrohußbodens. Hier ist die Ausführung auf S. 17 der Begründung unter 6.2.3.

„Unterer Bezugspunkt“ mit in die Textliche Festsetzung 2.1. auf der Planunterlage aufzunehmen, da nur diese Rechtskraft entfaltet und so eine einheitliche Berechnung der max. Höhe verschiedener Gebäude gewährleistet wird.

-Da in der Begründung wiederkehrend von Planstraße A und B gesprochen wird, sollten diese auch auf der Planunterlage so bezeichnet werden.

-Bei der Erläuterung des Planzeichens „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ muss der Verweis auf die Textlichen Festsetzungen 3.3 bis 3.5 lauten.

Zur Begründung:

-S. 13, 1. Abs.:

Der vorliegende B-Planentwurf setzt für den nördlichen Bereich max. 3 Vollgeschosse und für den südlichen Bereich max. 2 Vollgeschosse (und II+) fest und nicht umgekehrt.

### **Immissionsschutz**

Zur fundierten immissionsschutzrechtlichen Bewertung des vorliegenden Plans wird um die Bereitstellung der in der Begründung auf Seite 30 angekündigten Immissionsprognose gebeten.

### **Kreisstraßen und Radverkehr**

Der Bebauungsplan Nr. 051 des Flecken Bovenden berührt straßenbaurechtliche und –technische Belange. Betroffen ist die Kreisstraße 1 sowie der Radweg Bovenden-Reyershausen

Gemäß Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) § 24 Abs. 1 Nr. 1 ist die Bauverbotszone einzuhalten, wonach Hochbauten jeder Art einen Abstand zur Kreisstraße von 20 m aufweisen müssen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen. Direkte Zufahrten zur Kreisstraße werden nicht gestattet (§ 20 NStrG i.V.m. § 18 des Gesetzes).

Aufgrund dieser Vorgabe wird die geplante Zuwegung vom Wendehammer zum vorhandenen Radweg sehr kritisch betrachtet. Aufgrund des laufenden Radverkehrs und der recht unübersichtlichen Situation durch die Topographie (vorhandene Böschung und Winkelstütze), sollte auf eine Zuwegung verzichtet werden. Zudem sollte die vorhandene, gegenüberliegende Querung nicht durch Fußgängerverkehren aus den geplanten Wohngebiet genutzt werden, da die Kreisstraße in diesem Bereich einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von etwa 5.000 Kfz aufweist.

### **Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

#### **Straßenverkehr**

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen in dieser Form aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht folgende Einwände:

Nach Rücksprache mit dem FD 60.2 wird der Verbindungsweg vom Ende des Wendehammers zum straßenbegleitenden Radweg der K 1 ebenfalls als kritisch angesehen. Die Einmündung befindet sich in einem Bereich, in dem die Sichtbedingungen aufgrund der teilweisen Verdeckung durch Begrünung sowie die Topografie nicht optimal sind. Es wird stattdessen eine Führung des Radverkehrs im Mischverkehr mit den Kraftfahrzeugen über die reguläre Erschließungsstraße vorgezogen.

### **Fachbereich Umwelt**

#### **Naturschutzbehörde**

#### **Naturschutz allgemein**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Vollständigkeit:

Der Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (siehe Kap. 9.3 Begründung Vorentwurf B-Plan Nr. 051 Am Steffensberge II, Stand 24.04.2024) liegen noch nicht vor.

Die Unterlagen sind nicht vollständig.

Die Umweltauswirkungen müssen noch im Rahmen des Umweltberichtes erarbeitet werden. Die entsprechenden Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind noch zu bilanzieren und zu formulieren. Kompensationsmaßnahmen sind in Schrift und Karte darzustellen.

Bezüglich der noch ausstehenden Planungen sind im Bereich der Maßnahme (M3) naturnah entwickelte Flächen in bzw. an den Regenrückhaltebecken (RRB) vorzusehen. In feuchten Stellen kann sich flächig Röhricht entwickeln. In den trockeneren Randbereichen können sich Gehölze entwickeln, ohne dass sie die Funktion der RRB stören. Wertgebende Strukturen, wie z.B. Röhrichte sind in das Konzept aufzunehmen.

Für die genannten Maßnahmen (M2 und M3) ist für die eingesäten Flächen aufzunehmen, dass der Abtransport des Schnittgutes auf allen zu mähenden Flächen sicherzustellen ist, um die Entwicklung artenreicher Bestände zu fördern.

Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen.

#### Artenschutz

Es liegen bisher auf dieser Fläche keine artenschutzfachlich empfindlichen oder bedenklichen Artnachweise vor. Jedoch liegen weder der Umweltbericht noch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor. Die Unterlagen sind somit nicht vollständig und werden noch, wie in Kapitel 9 (Begründung Vorentwurf B-Plan Nr. 051 Am Steffensberge II, Stand 24.04.2024) beschrieben, ergänzt. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen. Erst dann kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

#### Hinweis:

Für die Biotoptypenkartierung sind die Fläche zu erfassen, die für die Baumaßnahmen vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genommen werden. Auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG), ist dabei besonders zu achten. Nach erster Einschätzung betrifft dies hier vor allem artenreiches mesophiles Grünland südöstlich der Fläche. Biotoptypen und Biotopvernetzungsachsen sollten auch auf Flächen ermittelt werden, auf denen schadenverhütende oder -ausgleichende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Grundlage ist der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (2021) von Olaf Drachenfels.

#### **Bodenschutzbehörde**

Der Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Unterlagen sind somit nicht vollständig. Der Umweltbericht ist wie in Kapitel 9 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben zu ergänzen. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen. Erst dann erfolgt eine abschließende Stellungnahme.

#### Hinweis:

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Grad an Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der Böden zu bewerten. Grundlage hierfür sind die Bodenfunktionen nach Bodenschutzrecht i. S. des § 2 Abs. 2 BBodSchG<sup>1</sup>.

Die weiteren Planungen betreffend sind die Bodendaten und -karten des NIBIS Kartenservers des LBEG, insbesondere die Suchräume für schutzwürdige Böden (z. B. Seltene Böden) zu beachten.

Das vorgesehene Flurstück weist in Bezug auf ihre Bodenfunktionen eine hohe Schutzbedürftigkeit auf (Stufe 4 von 5). Neben der hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenzahl 66 - 80) besteht der Boden hier in Teilbereichen aus einem - auch aus landesweiter Sicht –seltenen Boden. Es handelt sich um sogenannte „Standorte mit Quellkalkausfällung“.

---

<sup>1</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i. d. zzt. gelt. Fassung

Die Überbauung wird diesen Boden sehr stark beeinträchtigen bzw. zerstören. Daher sollte mit dem Boden auf der verbleibenden Fläche möglichst schonend umgegangen werden. Diese Vorsorgepflicht ergibt sich auch aus den §§ 1 und 7 BBodSchG.

## **Wasserbehörde**

### Wasserwirtschaft

Durch die Erstellung von Gebäuden und Straßen wird der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser verstärkt. Es ist durch Rückhaltemaßnahmen sicherzustellen, dass aus dem B-Plan-Gebiet nicht mehr Niederschlagswasser abfließt, als aus dem vorher unbebauten Gebiet.

Es bestehen bereits jetzt Probleme bei der Ableitung des Niederschlags in dem Vorfluter „Rauschenwasser“.

Da das Rauschenwasser sich zusätzlich in einem von Westen nach Osten ansteigendem Kerbtal (entsprechend der oft vorherrschenden Windrichtung) befindet, wird das Tal durch die in jüngster Zeit vermehrt auftretenden lokalen Starkregenereignisse gefährdet.

Für die Bemessung der Regenrückhaltung ist aus diesen Gründen ein 50-jähriges Niederschlagsereignis als Lastfall vorzusehen.

Bei der Nutzung von Zisternen zur Regenrückhaltung auf den Grundstücken sind ausschließlich Leerlaufzisternen zu verwenden, die im Freigefälle entwässern und über fremdenergiefreie Drosselorgane verfügen.

## **Abfallbehörde**

Entgegen den Ausführungen in den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass ein Wendehammer für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge eingeplant werden sollte.

Zu weiteren Beachtung wird auf die folgenden abfallrechtlichen Hinweise verwiesen.

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DGUV Information 214-033, 09/2021<sup>2</sup>) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist<sup>3</sup>.

Die Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die Zufahrtswege (Straßen) müssen folgende Mindestbreiten haben, da ansonsten ein Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen ist:

- Straßen **ohne** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 3,55 m
- Straßen **mit** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 4,75 m

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen.

---

<sup>2</sup> Ausführungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen 09/2021“

<sup>3</sup> Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugelassenen Fahrzeuge wenden können (Quelle: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, DGUV Information 214-033)

Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

**Die Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung -Archäologie- wird gegebenenfalls nachgereicht.**

Im Auftrage

Chapus



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.05.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2024.05.00215

Durchwahl  
0511-643 3399

Hannover  
13.06.2024

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung des Flecken Bovenden: Bebauungsplan Nr. 051 „Am Steffensberge II“,  
des Fleckens Bovenden und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken  
Bovenden,**

- 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB,**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)  
BauGB,**
- 3. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende  
Hinweise:

**Bergbau: Ost**

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von  
bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein  
Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem  
Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in  
Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:

<b>Objektname</b>	<b>Betreiber</b>	<b>Leitungstyp</b>	<b>Leitungsstatus</b>
Gas_NI	E.ON Mitte AG	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die  
ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

## Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (expertenbasiert)

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in



der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

## Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind bereits nahe der Geländeoberfläche anstehende lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper (Gipskeuper) zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > [Geologie](#) > [Geogefahren](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des

geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## **Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Planungsgruppe Puche GmbH  
Frau Iris Eberhardt  
Häuserstraße 1  
37154 Northeim

Bearbeitet von Julia Rebke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 13.06.202  
21.05.2024 TB-2024-00511 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 4

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Bovenden, B-Plan Nr. 051 „Am Steffensberge II“ und 1. Änderung des FNP**

Sehr geehrte Frau Eberhardt,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://lgl-niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://lgl-niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Julia Rebke



**Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen**  
**Regionaldirektion Hameln - Hannover**  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

## Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

**Dienstgebäude**  
**LGLN**  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover

**Geschäftszeiten**  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

**Telefon**  
0511 30245 502/-503

**E-Mail**  
[kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de](mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de)

**Internet**  
[www.lgl.niedersachsen.de](http://www.lgl.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
NordLB Hannover  
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86  
BIC NOLADE2H

**Steuernummer** 22/200/13531

TB-2024-00511

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Bovenden, B-Plan Nr. 051 „Am Steffensberge II“ und 1. Änderung des FNP**

Antragsteller: Planungsgruppe Puche GmbH

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

S14 AB



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen

planungsgruppe puche gmbh  
Posteingang

07. Juni 2024

Verteiler:  
gesehen:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen  
Alva-Myrdal-Weg 1 • 37085 Göttingen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Göttingen**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Busverbindung ab Hauptbahnhof Linien 71 und 72:  
Abfahrt Bussteig A: Richtung Zietenterrassen bis  
Alva-Myrdal-Weg

Planungsgruppe Puche Gmbh  
Häuserstr. 1  
37154 Northeim

Bearbeiter/in  
Herr Michaelis

E-Mail  
poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 21.05.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
GOE000015067-87 Mi

Telefon  
0551 5070-253

Datum  
31.05.2024

**Bauleitplanung des Flecken Bovenden  
Bebauungsplan Nr. 051 „Am Steffensberge II“, des Fleckens Bovenden und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Flecken Bovenden**

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
3. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Flecken Bovenden, am nördlichen Ortsrand von Bovenden ein Wohngebiet (WA-Gebiet) zu entwickeln. Das Plangebiet soll bezahlbaren Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern sowie Einfamilienhäusern zur Verfügung stellen.

Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur Baurechtssatzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, das für den Immissionsschutz hervorgerufen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsräusche, der Landkreis Göttingen zuständige Immissionsschutzbehörde ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Michaelis

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0551 5070-01  
**Fax** 0551 5070-250  
**E-Mail** poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** goettingen@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE84 2505 0000 0106 0252 08  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H  
**USI-ID:** DE342286341

**Von:** [B.Seide@goettingen.de](mailto:B.Seide@goettingen.de)  
**An:** [info](#)  
**Betreff:** Stellungnahme FB53 Gesundheitsamt: BP Nr. 051 „Am Steffensberge II“ und 1. Änderung FNP, Flecken Bovenden  
**Datum:** Dienstag, 25. Juni 2024 15:47:00

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Entwurf hat der Fachbereich Gesundheitsamt keine Anmerkungen/Hinweise/Einwände, wenn folgende Punkte Beachtung finden:

### **Regenwassernutzung**

Zur Nutzung von Regenwasserzisternen für Betriebswasserzwecke sind die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die technischen Regeln, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die kommunale Abwassersatzung zu berücksichtigen.

Regenwassernutzungsanlagen sind gemäß § 12 TrinkwV beim Gesundheitsamt und gemäß § 3 Abs. 2 AVBWasserV beim Wasserversorgungsunternehmen anzeigepflichtig.

### **Solare Trinkwassererwärmung**

In Bezug auf die Trinkwassererwärmung sollte auf die VDI-Richtlinie 6002 Blatt 1 „Solare Trinkwassererwärmung – Allgemeine Grundlage, Systemtechnik und Anwendung im Wohnungsbau“ (VDI, März 2014) hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernhard Seide

Stadt Göttingen  
Fachbereich Gesundheitsamt  
Fachdienst 53.3 Infektionsschutz  
Akademische Lehrereinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen  
Theaterplatz 4  
37073 Göttingen  
Telefon: +49 551/400-3540  
E-Mail: [b.seide@goettingen.de](mailto:b.seide@goettingen.de)  
Internet: [www.goettingen.de](http://www.goettingen.de)

GÖTTINGEN | STADT, DIE WISSEN SCHAFFT